



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON 
TEL +49 30 18615 7455
FAX
E-MAIL christian.wuerdemann@bmwi.bund.de
AZ IVD3-41007-001#120
DATUM Berlin, 7. Mai 2020

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 27. Januar 2020

Sehr 

mit E-Mail vom 27. Januar 2020 beantragten Sie Zugang zu Unterlagen zu Kontakten mit Rheinmetall / Krauss-Maffei Wegmann. Mit E-Mail vom 14. Februar 2020 informierten wir Sie darüber, dass aufgrund des höheren Verwaltungsaufwandes voraussichtlich Gebühren anfallen werden, sowie dass es sich bei den von Ihnen beehrten Informationen ggf. um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und urheberrechtlich geschützte Inhalte handelt und daher ein Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden muss, sofern diese Daten offengelegt werden sollen. Sie haben mit E-Mail vom 17. Februar 2020 erklärt, dass Sie trotz möglicherweise anfallender Gebühren an Ihrem Antrag festhalten. Mit E-Mail vom 26. Februar 2020 haben Sie sich damit einverstanden erklärt, dass personenbezogene Daten geschwärzt werden. Im Zeitraum Februar bis April 2020 wurden schließlich die erforderlichen Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von EUR 40 festgesetzt.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie teilweise einen Anspruch auf die begehrten Informationen. Diese sind vorliegendem Schreiben als Anhang beigefügt und enthalten Korrespondenz zu den von Ihrem Antrag erfassten Terminen mit den Unternehmen Krauss-Maffei Wegmann und Rheinmetall.

Ein Anspruch auf Informationszugang zu weiteren vorhandenen Dokumenten, die im Zusammenhang mit den von Ihrem Antrag erfassten Terminen stehen, besteht nicht, da öffentliche Belange und Belange Dritter einer Herausgabe dieser Informationen entgegenstehen. Diese Dokumente umfassen bspw. Gesprächsvorbereitungen, interne Vermerke mit Bewertungen sowie Unterlagen (etwa Präsentationen), die von den Unternehmen vorgelegt wurden.

Soweit die Dokumente von den Unternehmen vorgelegte Unterlagen umfassen, stehen einer Herausgabe sowohl der Schutz geistigen Eigentums als auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegen. Insbesondere die vorgelegten Präsentationen sind urheberrechtlich geschützt und enthalten zudem Informationen zu den Unternehmen (etwa Informationen zu konkreten und aktuellen Geschäftsvorgängen und –beziehungen), die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse besteht. Den betroffenen Unternehmen wurde hinsichtlich dieser Aspekte gemäß § 8 IFG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Einwilligung zur Herausgabe der Informationen wurde nicht erteilt, weshalb eine Herausgabe vorliegend ausgeschlossen ist. Aus diesem Grund wurden in den beigefügten Unterlagen auch wenige Passagen geschwärzt.

Die weiteren Dokumente (Gesprächsvorbereitungen, Vermerke etc.) sind als Verschlussachen (VS-Nur für den Dienstgebrauch) eingestuft. Einer Herausgabe steht damit § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 4 SÜG entgegen. Diese Einstufung erfolgte, weil zum einen inhaltlich Aspekte der äußeren Sicherheit betroffen sind und zum anderen die Herausgabe der Dokumente Auswirkungen auf die auswärtigen Beziehungen haben könnte, da sie unter anderem auch laufende Verhandlungen mit anderen Staaten thematisieren. Die Kenntnisnahme durch Unbefugte könnte daher für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Die Voraussetzungen für die Einstufung wurden anlässlich Ihres Antrags nochmals überprüft und im Ergebnis bestätigt.

Auf weitere ggf. einschlägige Ablehnungsgründe – unter anderem nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen gemäß § 3 Nr. 1 lit. a) oder auf Belange der äußeren Sicherheit gemäß § 3 Nr. 1 lit. c) sowie auf laufende internationale Verhandlungen bzw. Beratungen von Behörden gemäß § 3 Nr. 3 IFG – ist vor diesem Hintergrund nicht im Einzelnen einzugehen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 IFGGebV i.V.m. Teil A, Nr. 2.2 der Anlage Gebühren- und Auslagenverzeichnis zur IFGGebV.

Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags einen Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 285 verursacht. Dies ergibt sich aus einem Zeitaufwand von 0,5 Stunden für Mitarbeiter des mittleren Dienstes, 2 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 3 Stunden für Mitarbeiter des höheren Dienstes unter Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von EUR 30,00 für Mitarbeiter des mittleren Dienstes, EUR 45,00 für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und EUR 60,00 für Mitarbeiter des höheren Dienstes. Der Verwaltungsaufwand ist insbesondere entstanden aufgrund der erforderlichen Drittbeteiligungsverfahren, der Prüfung von Ablehnungsgründen, der Zusammenstellung der Unterlagen, der hierfür erforderlichen Abfragen bei anderen Referaten sowie der Vornahme der erforderlichen Schwärzungen.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung war innerhalb des einschlägigen Gebührenrahmens von EUR 30 bis EUR 500 eine Gebühr i. H. v. EUR 40 festzusetzen. Die Höhe der Gebühr wurde trotz des entstandenen Verwaltungsaufwandes mit Blick auf die herauszugebenden Unterlagen am unteren Ende des Gebührenrahmens festgesetzt. Die Höhe der Gebühr steht damit in einem angemessenen Verhältnis zur

übermittelten Information. Im Übrigen sind Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenentscheidung auch die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung. Schließlich wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von EUR 40 bis zum 12. Juni 2020 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF1860
Verwendungszweck: 1180 0437 6653 und BEW03002059.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

